

STADT



RHEINBACH

Der Bürgermeister
Bürgerbüro

Hausadresse: Stadtverwaltung · Schweigelstr. 23 · 53359 Rheinbach
Postfachadresse: Stadtverwaltung · Postfach 1128 · 53348 Rheinbach

09. Mai 2023

Sprechstunden:

Mo.-Mi.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	14 ⁰⁰ -15 ³⁰ Uhr
Do.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	14 ⁰⁰ -18 ⁰⁰ Uhr
Fr.	8 ⁰⁰ -11 ³⁰ Uhr	

Bürgerinfothek

Mo.-Mi.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	14 ⁰⁰ -17 ⁰⁰ Uhr
Do.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	14 ⁰⁰ -18 ⁰⁰ Uhr
Fr.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	

und nach Vereinbarung

DURCHSCHRIFT

Ihr Schreiben vom / Zeichen	Mein Zeichen	Sachbearbeiter/in	Zimmer-Nr.	Durchwahl	E-Mail
		Faßbender	E06	02226/917105	astrid.fassbender@stadt-rheinbach.de

Verkaufsoffene Sonntag in der Stadt Rheinbach 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 Abs. 1 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Folgende Termine wurden hier nach intensiver Prüfung durch die Stadt Rheinbach und den Gewerbeverein Rheinbach e.V. für das Stadtgebiet Rheinbach in Betracht gezogen.

- 20.08.2023 im Rahmen der 725 Jahre Jubiläum Stadt Rheinbach
- 17.12.2023 im Rahmen des Rheinbacher Weihnachtsmarktes

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage soll nunmehr ausführlich zu den v.g Termin Stellung genommen werden:

Öffentliches Interesse:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW liegt insbesondere ein öffentliches Interesse vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ will der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) i.V.m. Artikel 140 Grundgesetz (GG) sowie der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung tragen.

Um diesen Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen zu können, bedarf es einem Sachgrund. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis muss deutlich erkennbar sein.

- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW

Wie der Darstellung der v.g. Termine zu entnehmen ist, finden diese gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG in Zusammenhang mit öffentlichen Festen und Märkten statt.

Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Die Jubiläumsveranstaltung sowie der Rheinbacher Weihnachtsmarkt werden innerhalb der gesamten Innenstadt stattfinden. Ich habe diesem Schreiben einen Lageplan beigelegt, woraus sich die Veranstaltungsfläche der beiden Veranstaltungen ergeben. Die Veranstaltungsfläche sowie die Fläche für den Verkaufsoffenen Sonntag sind absolut identisch und betreffen folgende Straßen:

- Hauptstraße
- Pützstraße
- Weiherstraße
- Prümer Wall
- Straße Prümer Wall
- Vor dem Dreeser Tor
- Vor dem Voigtstor
- Koblenzer Straße (teilweise)
- Grabenstraße (teilweise)
- Martinstraße (teilweise)

Alle Straßen die für den Verkaufsoffenen Sonntag vorgesehen sind, sind innerhalb des Veranstaltungsgebietes. Sie werden daher in besonderer Weise von der öffentlichen Wirkung der Veranstaltung geprägt.

Von der Ladenöffnung in diesem Bereich sind insgesamt 72 kleinere Verkaufsstellen mit einer durchschnittlichen Verkaufsfläche betroffen. Die genaue Verkaufsfläche dieser 72 Verkaufsstellen ist nicht bekannt. Augenscheinlich ist diese jedoch in der Summe definitiv und eindeutig kleiner als die Veranstaltungsfläche, auch wenn die Sonderverkaufsflächen vor den Ladenlokalen eingerechnet werden.

Bei den v.g. Veranstaltungen handelt es sich um besondere mehrtägige Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Veranstaltungen sind geprägt von verschiedenen Gastronomieangeboten, mehreren Schaustellerbetrieben sowie einem Bühnenprogramm ohne Eintritt.

- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 – 4 LÖG NRW

Für die Hauptstraße der Stadt Rheinbach ist ein markantes Merkmal die hohe Baudichte mit kleinen Gewerbeeinheiten. Hier liegt auch der Hauptgeschäftsbereich.

Der Notwendigkeit einer nahen vielfältigen Versorgung der Bevölkerung wird hier Rechnung getragen. Ebenso soll der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels forciert werden.

Es soll ein breites Spektrum an lang-, mittel- und kurzfristigen Produkten angeboten werden.

Bezogen auf die Situation der Stadt Rheinbach ist festzuhalten, dass die Städte Euskirchen, Köln und Bonn mit ihren umfangreichen Verkaufsangeboten schnell sowie einfach durch direkte Auto- oder Bus- und Bahnverbindungen zu erreichen sind. Diese nehmen den Rheinbacher Verkaufsstellen sicherlich große Kaufkraft ab.

Es ist daher wichtig, dass die Stadt Rheinbach im Hinblick auf ihre Verkaufsstellen attraktiv bleibt. In den letzten Jahren ist ein schnelllebiger Wechsel der Gewerbetreibenden sowie den darauf folgenden Angeboten im Innenstadtbereich zu verzeichnen. Derzeit befinden sich innerhalb des Bereiches der Hauptstraße mit einer Länge von 310 Metern vier „Handy-Shops“, die nicht für eine abwechslungsreiche Gestaltung der Gewerbebetriebe sprechen.

Auch die Altersstrukturen sind zu berücksichtigen, was bedeutet, dass insbesondere dem weniger mobile und ältere Teil der Bevölkerung die Möglichkeit der Eigenversorgung erhalten bleiben sollte.

Der Einzelhandel muss im Innenstadtbereich erhalten bleiben. Einer Verödung dieses örtlichen Bereiches gerade vor dem Hintergrund des Internethandels sollte entgegengearbeitet werden. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich in diesem Bereich einige Gastronomiebetriebe befinden, die ebenfalls von einem funktionierenden Einzelhandel im Innenstadtbereich profitieren.

Negative Begleiterscheinungen einer unattraktiven Innenstadt würden sich auch auf die Lebens- und Wohnsituation innerhalb der Stadt auswirken. Eine unattraktive Innenstadt ist nicht förderlich für die Vermietung von Gewerbe- und Wohneinheiten.

Die Innenstadt der Stadt Rheinbach sollte ihre Magnetfunktion nicht verlieren.

- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW

Kommunen müssen als belebte und anziehende Standorte sowie für bereits verwurzelte als auch für neu ansiedelnde Einwohner und Unternehmer erhalten bleiben.

Die Entwicklung der Stadt Rheinbach sowie die darauf entstehenden Baugebiete mit deutlich schneller Besiedlung haben gezeigt, dass die Stadt Rheinbach überregional sehr ansprechend ist. Es sollte weiterhin versucht werden dem demografischen Wandel entgegen zu wirken. Ebenso sollte die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen nicht außer Acht gelassen werden.

Innerhalb des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rheinbach wird der Einzelhandel analysiert, bewertet und prognostiziert. Diese Ergebnisse sollten sicherlich bei der Bewertung der Sonntagsöffnungen berücksichtigt werden. Dieses Einzelhandelskonzept ist auf der Internet der Stadt Rheinbach veröffentlicht. Aber auch das dort veröffentlichte Stadtentwicklungskonzept sollte hier nicht vernachlässigt werden.

Die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Kommunen wie Rheinbach sollte erhalten und gesteigert werden.

Gerade aufgrund der örtlichen Nähe zu den niederländischen und belgischen Kommunen mit ihren ständigen Sonntagsöffnungen sollte hier die Wettbewerbsfähigkeit nicht geschmälert werden.

Eine strikte Abgrenzung der v.g. Sachgründe ist nicht möglich, da sie teilweise überlappen oder ineinander greifen.

Beschreibung des Festes:

725 Jahre Jubiläum Stadt Rheinbach

Die Freunde des Achivs der Stadt Rheinbach sowie der Gewerbeverein Rheinbach e.V. planen und organisieren im Zusammenhang mit dem 725jährigen Jubiläum der Stadt Rheinbach eine überregionale Veranstaltung mit verschiedenen Attraktionen. Hierzu gehört u.a. eine lange Tafel in der Innenstadt.

Weihnachtsmarkt

Die Veranstaltung beginnt am 15.12.2023 und endet am 17.12.2023. Es ist eine überregionale Veranstaltung geplant, u.a. mit weihnachtlichen Verkaufsständen und -buden, Gastronomie, weihnachtlichen Ausstellungen, Kinderkarussells, Bühnen mit weihnachtlichem Programm ohne Eintritt, Kinderattraktionen sowie Besuch des Weihnachtsmannes und / oder des Christkindes. Die Veranstaltung wird von dem Gewerbeverein Rheinbach e.V. organisiert.



Die Öffnung der Verkaufstellen soll bei allen Terminen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr erfolgen.

Prognose:

Aufgrund der nicht unterheblichen Verkaufsfläche, die für den Einkauf freigegeben werden soll, ist eine vergleichende Prognose erforderlich, woraus sich ergibt, dass das Interesse an der Veranstaltung größer ist als das Interesse am Besuch der Verkaufsstätten.

Eine solche Prognose wurde bereits bei der Beantragung des letzten Verkaufsoffenen Sonntages im Juli 2022 erarbeitet.

Da die v.g. Veranstaltungen sich sehr deutlich an dem Konzept der letzten Veranstaltung „Rheinbach Classics“ orientieren soll, wurde hier eine identische Prognose erstellt.

Folgendes Kriterium ist nach meiner Auffassung für das Erstellen einer Prognose zu bewerten:

- Die anlassgebende Veranstaltung muss für sich genommen selbst einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen; der Besucherstrom darf nicht umgekehrt erst durch die Offenhaltung des Einzelhandels ausgelöst werden.
- Die öffentliche Wirkung der traditionell an Sonn- und Feiertagen stattfinden Märkte, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen muss gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsoffnung im Vordergrund stehen, wobei der räumliche und zeitliche Bezug zur anlassgebenden Veranstaltung erkennbar gegeben sein muss.

In der öffentlichen Wahrnehmung muss die Veranstaltung Hauptsache und die Sonntagsöffnung lediglich Nebeneffekt sein.

Der Weihnachtsmarkt Rheinbach hatte immer eine hohe Anziehung auf Besucher. Durch die deutliche Erweiterung der Veranstaltungsfläche und Ausdehnung des weihnachtlichen Angebotes wird ein enormer Besucherstrom über drei Tage erwartet.

Auch die Veranstaltung zum Stadtjubiläum lässt eine hohe Besucheranzahl prognostizieren.

Die Verkaufsoffenen Sonntage der vergangenen Jahre haben diesen zu erwartenden Besucherstrom nie erreicht.

Eine genaue Besucherprognose bezüglich des Stadtjubiläums ist derzeit nicht möglich, da die letzte Jubiläumsveranstaltung 25 Jahre her ist.

Der Weihnachtsmarkt 2022 wurde erstmalig in Anlehnung an das Konzept „Rheinbach Classics“ durchgeführt. Es hat sehr eindeutig der Charakter, Umfang und Inhalt der Veranstaltung im Vordergrund gestanden und nicht der genehmigte Verkaufsoffene Sonntag.

Die Öffnungszeiten an allen Veranstaltungstagen ist von 11:00 Uhr bis 22:00 Uhr geplant.

Somit sind die Öffnungszeiten für einen Verkaufsoffenen Sonntag „13:00 Uhr bis 18:00 Uhr“ über den gesamten Zeitraum durch die anlassgebende Veranstaltungen gedeckt.

Der Handel in Rheinbach soll als Teil des Veranstaltungsangebotes einbezogen werden.

Die Fläche der Verkaufsoffenen Sonntage ist strikt auf die Veranstaltungsfläche begrenzt. Die Fläche für die Sonntagsöffnung ist grundsätzlich sehr groß. Ich bitte jedoch zu berücksichtigen, dass nicht in jedem eingezeichneten Straßenzug Verkaufsgeschäfte aneinandergereiht sind. Es sind auch Gastronomiebetriebe oder andere Gewerbebetriebe dort ansässig, die von der Sonntagsöffnung nicht betroffen sind.

Die eingezeichnete Fläche wirkt in Bezug auf den verkaufsoffenen Sonntag größer als die Verkaufsfläche.

Es wird keine Öffnung des Einzelhandels über die beschriebene Fläche hinaus gestattet.

Die Bewerbung der Veranstaltungen werden von den Veranstaltern organisiert, u.a. durch die Plakate, die Internetseiten, Bannerwerbung, Soziale Netzwerke etc..

Inhalt dieser Werbung werden die v.g. Veranstaltungen sein. Daher ist der Bedarf zur Bewerbung des Verkaufsoffenen Sonntages als zweitrangig zu betrachten und es besteht kein gesteigerter Bedarf hierzu. Es wird lediglich in nebensächlicher Hinweis erfolgen.

Beide Veranstaltungen werden durch Mitarbeiter der Stadt Rheinbach sowie Mitgliedern der Feuerwehr begleitet.

Meiner Meinung nach macht die Anzahl der vorgeschlagenen Sonntagsöffnungen deutlich, dass die Stadt Rheinbach sich intensiv mit dem Tatbestand des öffentlichen Interesses in Abwägung zu dem schützenswerten Gut der Sonn- und Feiertagsruhe auseinander gesetzt hat. Gesetzlich sind maximal acht verkaufsoffene Sonn- und Feiertage möglich. Die Stadt Rheinbach begrenzt dies auf insgesamt drei Möglichkeiten.

Abschließend möchte ich verdeutlichen, dass mit der Gewährung der Öffnungen der Verkaufsstellen zu dem v.g. Termin nicht lediglich der Konsum und das Kaufinteresse der Bevölkerung im Vordergrund stehen soll, sondern hier eine ausgewogenes Verhältnis zwischen den Arbeitnehmern, den Gewerbetreibenden und der konsumierenden Bevölkerung geschaffen werden soll.

Ebenso weise ich draufhin, dass die anhaltende Corona-Pandemie sowie die Flutkatastrophe vom 14. / 15. Juli 2021 den Rheinbacher Gewerbetreibende stark zu setzt und diese gerade im Hinblick auf die Flutkatastrophe stark getroffen hat.

Auch die beginnende Energiemangellage ist nicht zu vernachlässigen.

Aufgrund dieser sorgfältigen und kritischen Abwägung sollten Sie einer Sonntagsöffnung zustimmen.

Damit Ihre Stellungnahme dem Rat der Stadt Rheinbach in seiner nächsten Sitzung zur abschließenden Meinungsbildung entsprechend dem Anhörungserfordernis nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW vorgelegt werden kann, bitte ich Sie mir diese bis zum 17.05.2023 zu zusenden.

Gerne stehe ich Ihnen auch für persönliche Erörterungsgespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

829/5.

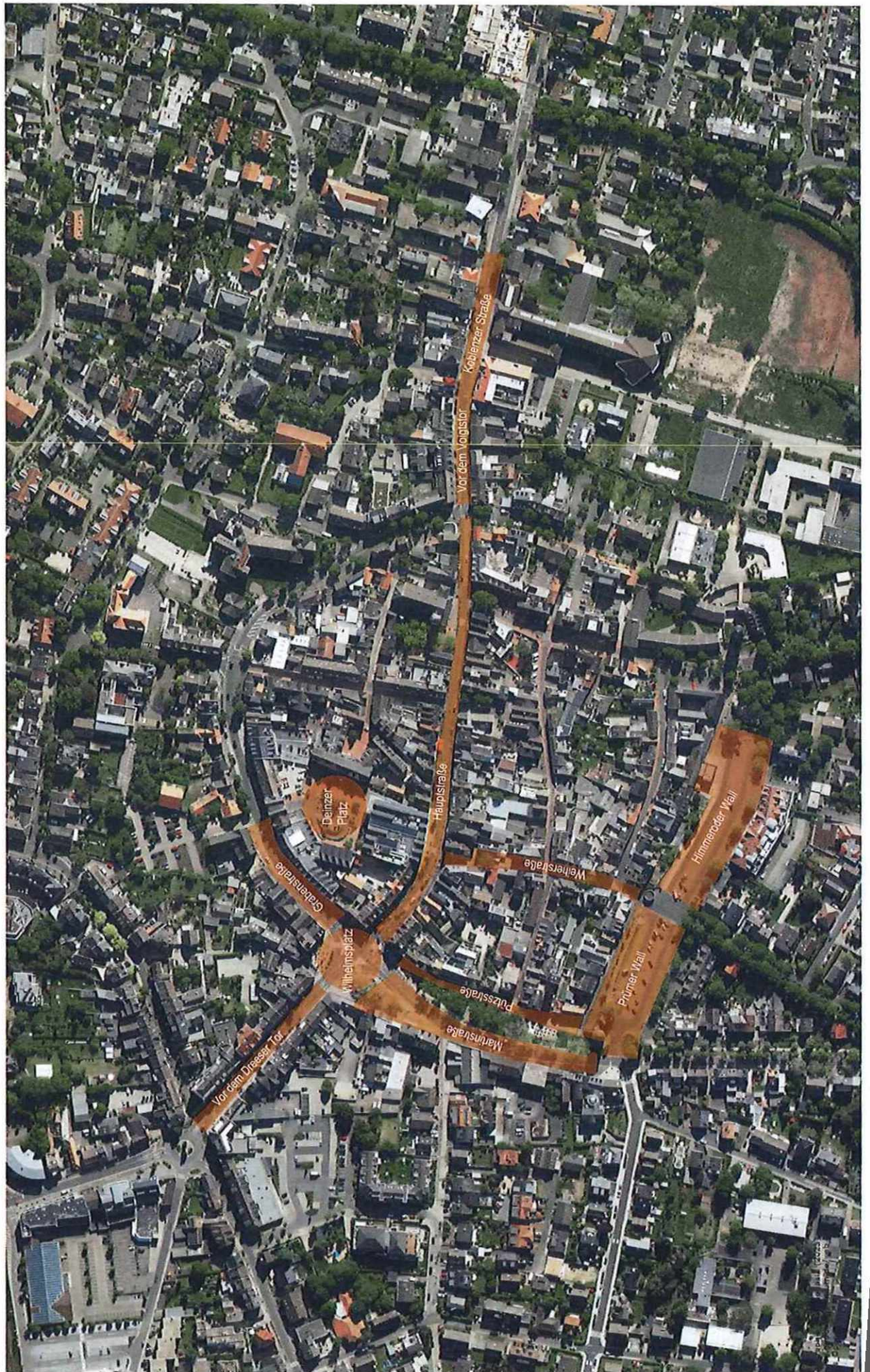
Strang

Fachgebietsleiter

2) Wv: 17.05.2023
3) z.d.A.

725 Jahre Jubiläum Stadt Rheinbach
20.08.2023

STADT **RHEINBACH**
Der Bürgermeister



Rheinbacher Weihnachtsmarkt 17.12.2023

